



Amtsblatt der Stadt Vreden



16. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 11. Juni 2026	Nummer 08/2026
--------------	---------------------------------------	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
09.06.2026	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 61 „Windpark Köckelwicker Feld-Ost / Doemer Feld-West“ und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Windpark Köckelwick“ in den Geltungsbereichen 1, 2, 3 tlw., 4 und 5 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	S. 2
01.06.2026	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Vreden, Flur 98, Flurstück 29	S. 6

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt beim Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos abgerufen werden.

Stadt Vreden Bekanntmachung



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 61 „Windpark Köckelwicker Feld-Ost / Doemer Feld-West“ und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Windpark Köckelwick“ in den Geltungsbereichen 1, 2, 3 tlw., 4 und 5 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat dem Rat der Stadt Vreden am 14.05.2025 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 61 „Windpark Köckelwicker Feld-Ost / Doemer Feld-West“ empfohlen.

Durch die Planung soll der vorhandene Windpark repowert und ein städtebaulich geordneter und energetisch optimierter Windpark innerhalb der im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Vreden ausgewiesenen Konzentrationszone bzw. innerhalb des im Regionalplan Münsterland dargestellten Windenergiegebiets planungsrechtlich gesichert werden.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat dem Rat der Stadt Vreden in der gleichen Sitzung die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Windpark Köckelwick“ in den Geltungsbereichen 1, 2, 3 tlw., 4 und 5 empfohlen. Die geltende Bauleitplanung wird zukünftig durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61 „Windpark Köckelwicker Feld-Ost / Doemer Feld-West“ ersetzt.

Das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 61 „Windpark Köckelwicker Feld-Ost / Doemer Feld-West“ liegt ca. 2 km nördlich der Ortslage von Vreden. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Vreden:

- Flur 34, Flurstücke 23 tlw.,
- Flur 35, Flurstücke 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 49 tlw., 51, 52,
- Flur 37, Flurstücke 91 tlw.,
- Flur 38, Flurstücke 3 tlw., 4 tlw., 7 tlw., 8 tlw., 56 tlw., 57 tlw.
- Flur 39, Flurstücke 7 tlw., 9 tlw., 11 tlw., 22 tlw., 29 tlw., 30 tlw., 31, 32 tlw.,
- Flur 40, Flurstücke 8 tlw., 9 tlw., 10 tlw., 11 tlw., 15 tlw., 24 tlw., 28, 30, 31, 34, 35, 36 tlw.
- Flur 82, Flurstücke 6 tlw., 61 tlw., 62, 63 tlw., 64, 65.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der folgenden Übersicht, ohne Maßstab:

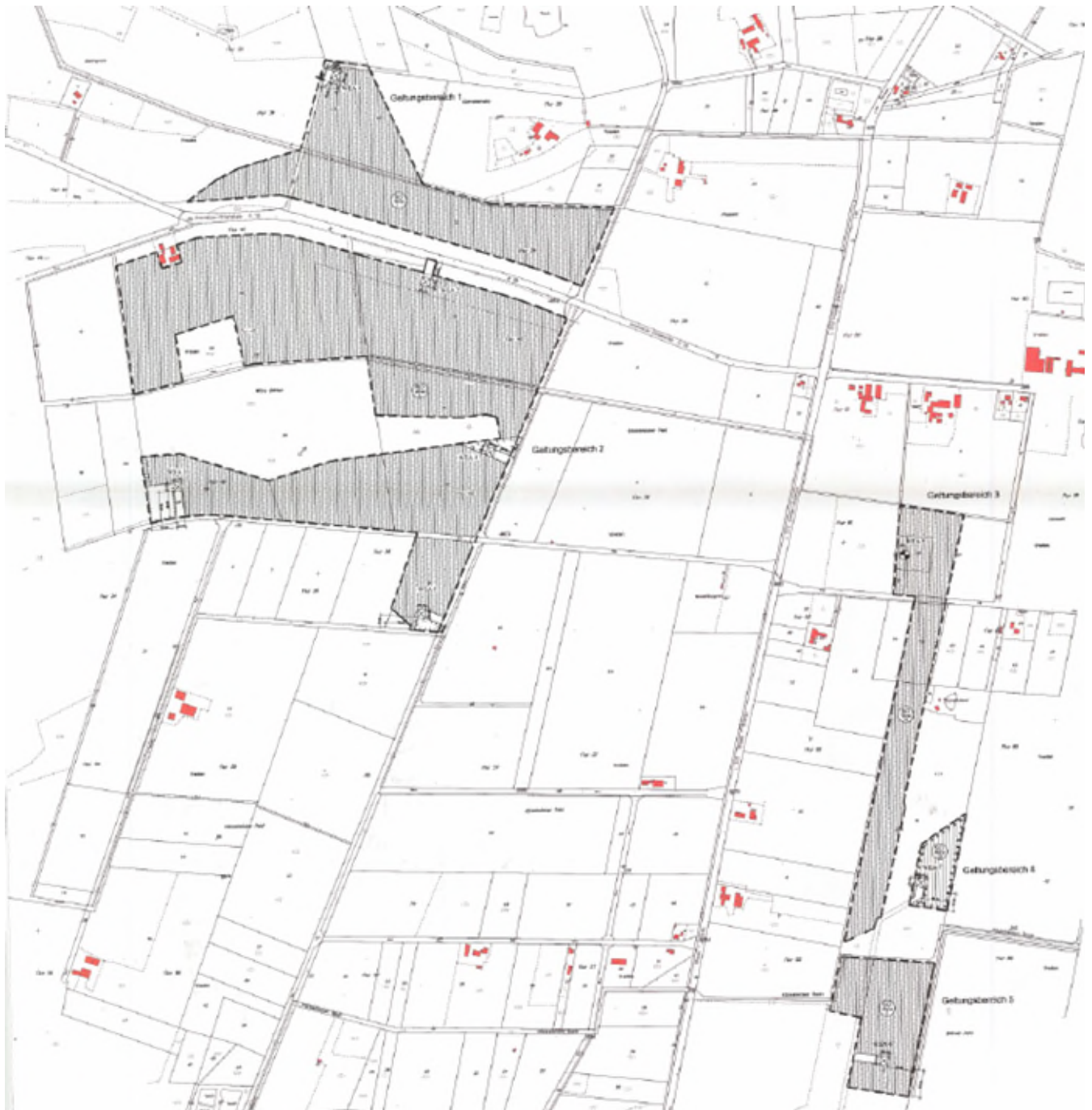


Geltungsbereich Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 61, Stadt Vreden

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung umfasst ganz oder teilweise folgende Flurstücke in der Gemarkung Vreden:

- Flur 35, Flurstücke 51, 52,
- Flur 39, Flurstücke 7, 22, 27, 29, 30, 31, 32,
- Flur 40, Flurstücke 8, 9, 10, 11, 15, 24, 28, 30, 31, 34, 35, 36,
- Flur 82, Flurstücke 6 tlv., 61 tlv., 62, 63 tlv., 64, 65.

Die Geltungsbereiche der Teilaufhebung ergeben sich aus der folgenden Übersicht, ohne Maßstab:



Geltungsbereiche Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 74, Auszug Planurkunde BPL Nr. 74, Stadt Vreden

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 14.05.2025 auf der Grundlage des vorliegenden Plankonzeptes die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Eine **Bürgerinformationsveranstaltung** findet am **01.07.2026 um 18:00 Uhr im Ratssaal der Stadt Vreden**, Burgstraße 14, 48691 Vreden, statt.

Der Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 61 „Windpark Köckelwicker Feld-Ost / Doemer Feld-West“ sowie der Begründungsentwurf mit Anlagen und die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Windpark Köckelwick“ in den Geltungsbereichen 1, 2, 3 tlw., 4 und 5 sind in der Zeit

vom 15.06.2026 bis 17.07.2026 einschließlich

im Beteiligungsportal NRW veröffentlicht. Das Beteiligungsportal ist unter <https://beteiligung.nrw.de/portal/vreden/beteiligung/themen> sowie über eine Verlinkung über die Homepage der Stadt Vreden unter <https://www.vreden.de/de/wirtschaft-und-bauen/bauen-planen-verkehr/planungsbeteiligung> oder www.bauleitplanung.nrw.de zu erreichen.

Die Verfahrensunterlagen können ebenfalls während der gesamten Veröffentlichungsfrist im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Fachabteilung Stadtplanung, Butenwall 79, 48691 Vreden eingesehen werden.

Allgemeine Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr.: 08:30 bis 12:30 Uhr

Do.: 14:30 bis 18:00 Uhr.

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können bei der Stadt Vreden Stellungnahmen zu dem Vorentwurf abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (über das Formularfeld „Ihre Stellungnahme“ im Beteiligungsportal oder per E-Mail an bauleitplanung@vreden.de), können bei Bedarf auch auf anderem Weg, bspw. schriftlich oder persönlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, den 09.06.2026

Im Auftrag

gez.

Joachim Hartmann

Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf



Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Vreden, Flur 98, Flurstück 29

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Vreden, Flur 98, Flurstück 29.

Als Grenznachbar ist das in Vreden an der Wüllener Straße L 608 / Vredener Feld gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Vreden, Flur 143, Flurstück 41 (Fließgewässer/Graben) von der Teilungs-vermessung betroffen. Das Flurstück 41 ist nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Als Eigentümer der Fläche wird „Die Anlieger“ bezeichnet.

Weil die Eigentümer dieses Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 28.05.2026 zur Geschäftsbuchnummer 26-087-T in der Zeit

vom 19.06.2026 bis 21.07.2026

in der

**Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf
Dipl.-Ing. Reinhard Möllers
Stadtwall 12
48683 Ahaus**

während der nachstehenden Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr bzw. 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr sowie Freitag von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen.

Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02561 / 9170730 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Stadtwall 12, 48683 Ahaus zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Ahaus, 01.06.2026

gez. Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur